

## Änderungsantrag: Kantonsrat Marcel Jöri (Mitte/GLP-Fraktion)

Ergebnis 1. Lesung	Änderungsanträge 2. Lesung
<b>Planungs- und Baugesetz (PBG)</b>	
<b>Art. 119 Hinweis: Art. 120 PBG in Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025</b> Baukontrolle	
<sup>3</sup> Werden der Gemeinde baurechtliche Verstösse gemeldet oder erhält sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten anderweitig Kenntnis davon, gelangt Art. 1240 dieses Gesetzes zur Anwendung. Ausserhalb der Bauzonen hat sie das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu informieren.	<sup>3</sup> Werden der Gemeinde baurechtliche Verstösse gemeldet oder erhält sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten anderweitig Kenntnis davon, gelangt Art. 1240 dieses Gesetzes zur Anwendung. <del>Ausserhalb der Bauzonen hat sie das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu informieren.</del>

### Begründung:

Die Gemeinde ist die verfahrensleitende Bewilligungsbehörde im Bereich Bau, dies sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzonen. Werden baurechtliche Verstösse festgestellt oder gemeldet, so ist es die Aufgabe der Gemeinde, diesen Sachverhalt zu klären, gemäss den gesetzlichen Grundlagen zu entscheiden und somit auch zu erledigen.

Diese Zuständigkeit ist klar bei der Gemeinde angesiedelt und es gibt keinen rechtlichen Grund, dass mit dieser Angelegenheit auch der Kanton per Gesetz informiert werden muss. Stellt die Gemeinde einen Sachverhalt fest, so liegt die Entscheidungskompetenz bei der Gemeinde, ob für diese Fall der Kanton auch involviert werden muss.

Aus den letzten Jahren sind viele Vorkommnisse bekannt, wo zwischen den Gemeinden und dem Kanton viele Bauprojekte oder Abklärungen hin und her geschoben werden, was unter anderem aktuell zu einer grossen Anzahl von offenen Baugesuchen beim Kanton geführt hat und so Bauprojekt blockiert werden. Dies ist weder im Interesse der Bürger, die ein Bauprojekt realisieren möchten noch kann es im Interesse der Gemeinde und dem Kanton liegen, unnötige Briefe hin und her zu schreiben und somit den Verwaltungsaufwand zu vergrössern, was wiederum viel Kosten generiert.

Es gilt die klare Trennung der Aufgaben- und Kompetenzen zwischen der Gemeinde und dem Kanton einzuhalten. Die alternative Lösung wäre, dass der Kanton für alle Angelegenheiten im Bau ausserhalb der Bauzonen zuständig ist, was von dieser Seite im Rahmen der Diskussionen vom PBG bewusst nicht eingebracht worden ist.